

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung vom 11.12.2019 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Sühlen vom 17.11.1969“

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 9 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Sühlen vom 17.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262), geändert durch Kreisverordnung vom 10.03.1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Überschrift:

„Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Travenbrück, Ortsteil Sühlen“.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem:

- die Flurstücke 1/23, 1/24 und 206 der Flur 4 der Gemarkung Sühlen.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 11.12.2019

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat